

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Lappersdorf in Lappersdorf erlässt gemäß § 30 der Friedhofsordnung vom 27.04.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung:

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Lappersdorf erhebt für die Benutzung des Friedhofs und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe seiner Ordnung.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderung ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 2),
- b) Gebühr für den Erwerb einer Natursteinplatte (§ 3).

(4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entpflichtet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei der Gebühr für den Erwerb einer Natursteinplatte mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Naturgrabstätte und bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

## **§ 2 Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für

- a) Einzelgräber 25,00 Euro/Jahr
- b) Doppelgräber 50,00 Euro/Jahr
- c) Dreifachgräber 75,00 Euro/Jahr
- d) Urnen- und Naturgräber 30,00 Euro/Jahr

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (4) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 19 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (5) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

### § 3 Gebühr für den Erwerb einer Natursteinplatte


Für den Erwerb einer Natursteinplatte auf dem Naturgrab beträgt der Kaufpreis 300,00 Euro.

### § 4 Inkrafttreten


- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für den Friedhof bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Lappersdorf hat in ihrer Sitzung vom 27.04.2023 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Lappersdorf, den 27. April 2023

  
\_\_\_\_\_  
Kirchenverwaltungsvorstand  
Alexander Huber



  
\_\_\_\_\_  
Kirchenpfleger  
Theo Scharrer

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Lappersdorf am 27.4.2023 beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

